Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3840
28.12.2011

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Finanzministeriums

Gemeinden sollen von Solaranlagen profitieren

Die **Kleine Anfrage 1948** vom 15. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Nach Medienberichten will sich Thüringen im Bundesrat dafür "stark machen", dass Gemeinden, in denen Anlagen zur Nutzung von Solarenergie errichtet und betrieben werden, in angemessener Weise an den Einnahmen aus den Gewerbesteuern des Betreiberunternehmens beteiligt werden. Die Gemeinden sollen steuerlich von der Betreibung der Solaranlagen auch dann profitieren, wenn die Betreiberunternehmen ihren Unternehmenssitz in anderen Gemeinden haben (vgl. Thüringische Landeszeitung vom 11. November 2011).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie erfolgt gegenwärtig die Festsetzung der Gewerbesteuern bei Unternehmen, die Anlagen zur Nutzung von Solarenergie betreiben? Inwieweit erfolgt die Festsetzung getrennt nach dem Ort der Betreibung der Anlage?

2. Welche Vorstellungen hat die Landesregierung hinsichtlich der angemessenen Beteiligung von Gemeinden an den Einnahmen aus der Gewerbesteuer des Betreiberunternehmens von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie im Gemeindegebiet, soweit diese Unternehmen ihren Sitz in anderen Gemeinden haben? Wie ist in dieser Frage der Positionierungsstand der anderen Bundesländer und des Bundes? Wie könnte dabei eine gesetzliche Neuregelung ausgestaltet sein?

3. Bis wann ist nach Informationsstand der Landesregierung in der nachgefragten Sache mit gesetzlichen Neuregelungen zu rechnen?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Dezember 2011 (Eingang: 28. Dezember 2011) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Die Festsetzung der Gewerbesteuer bei Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erfolgt nach den allgemeinen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften. Zunächst setzt das für den Gewerbebetrieb örtlich zuständige Betriebsfinanzamt einen Gewerbesteuermessbetrag auf Basis des von dem Gewerbebetrieb erzielten Gewerbeertrags fest. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Werden zur Ausübung des Gewerbes Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, wird der Steuermessbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zerlegt. Zerlegungsmaßstab ist regelmäßig das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne. Eine Betriebsstätte ist

Druck: Thüringer Landtag, 16. Januar 2012

jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind daher sowohl die Stätte der Geschäftsleitung als auch die Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie anzusehen. Da am Standort der Anlage der Einsatz von Arbeitskräften nicht oder nur in geringem Umfang (z.B. für Wartungstätigkeiten) erforderlich ist, entfällt kein oder nur ein geringer Zerlegungsanteil auf die dortige Gemeinde.

Durch Anwendung des Gewerbesteuerhebesatzes auf den anteiligen Gewerbesteuermessbetrag ermittelt die Gemeinde die Höhe der gegenüber dem Unternehmen festzusetzenden Gewerbesteuer.

Zu 2.:
Für Betriebe, die Anlagen zur Erzeugung von Windenergie betreiben, wurde bereits durch das Jahressteuergesetz 2009 ein besonderer Zerlegungsmaßstab eingeführt, um den Gewerbesteuermessbetrag zwischen Betreiber- und Standortgemeinde zu zerlegen. Danach ist der Gewerbesteuermessbetrag zu 3/10 nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 7/10 nach dem Verhältnis der steuerlichen Ansätze der fertig gestellten Sachanlageinvestitionen aufzuteilen.

Nach Auffassung der Landesregierung sollte bei Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie der Gewerbesteuermessbetrag in gleicher Weise wie bei Betreibern von Windenergieanlagen zerlegt werden.

Auf Initiative Sachsen-Anhalts und Thüringens hat der Bundesrat am 25. November 2011 durch die Annahme eines Entschließungsantrags die Bundesregierung aufgefordert, schnellstmöglich eine besondere Regelung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in das Gewerbesteuergesetz aufzunehmen. Nach diesem Beschluss des Bundesrates ist die in § 29 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz enthaltene Regelung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei Windkraftanlagen auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu erweitern.

Im Zuge der Beratungen des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften hat die Bundesregierung angekündigt, den von den Ländern mehrheitlich unterstützten Vorschlag zu prüfen. Zur Haltung des Deutschen Bundestages verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.

Zu 3.:
Aus dem Deutschen Bundestag wurde angekündigt, man wolle prüfen, das Anliegen des Bundesrates bei der Befassung in einem Gesetzgebungsvorhaben im Jahr 2012 umzusetzen.

In Vertretung

Diedrichs
Staatssekretär